



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Januar 2022  
(OR. en)

5171/1/22  
REV 1

LIMITE

EF 5  
ECOFIN 25  
ENV 17  
SUSTDEV 5

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2021 des Europäischen Rechnungshofs „Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken“

---

Die Delegationen erhalten anbei die vom Ausschuss für Finanzdienstleistungen ausgearbeiteten und vom Wirtschafts- und Finanzausschuss am 10. Januar 2022 vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2021 des Europäischen Rechnungshofs.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2021 des Europäischen Rechnungshofs**

**„Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT KENNTNIS vom Sonderbericht Nr. 22/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken“<sup>1</sup>;
2. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 21. Oktober 2021<sup>2</sup>, in denen der Europäische Rat „eine ehrgeizige globale Reaktion auf den Klimawandel“ fordert, „an die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten [erinnert], ihre Klimaschutzfinanzierung weiter aufzustocken“, und „einen ehrgeizigen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 [fordert], damit der Verlust an biologischer Vielfalt aufgehalten und umgekehrt werden kann“;
3. VERWEIST auf seine jüngsten Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung<sup>3</sup> und insbesondere auf die Betonung der eiligen und hohen Zielen genügenden Durchführung des Pariser Übereinkommens und darauf, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die Verwirklichung der in diesem Übereinkommen festgelegten langfristigen Ziele rasch handfeste Fortschritte zu erzielen;

---

<sup>1</sup> Dok. 12110/21.

<sup>2</sup> Dok. EUCO 17/21.

<sup>3</sup> Dok. 12203/21.

4. BEKRÄFTIGT, dass dazu die Finanzmittelflüsse – öffentliche und private, nationale und internationale – mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden müssen, um sowohl die Minderungs- als auch die Anpassungsziele zu unterstützen und die Ziele des Übereinkommens von Paris und des europäischen Grünen Deals zu verfolgen, nicht zuletzt durch Maßnahmen zur Vertiefung der Kapitalmarktunion;
5. BETONT, dass sich die Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen und für die Kapitalmarktunion gegenseitig unterstützen; ERKENNT AN, dass die Fortschritte bei der Vertiefung der Kapitalmarktunion von wesentlicher Bedeutung sind, um aktiv zur Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens beizutragen, damit es sein Potenzial und seine Wirkung vollständig entfalten und den europäischen Kapitalmarktaktivitäten insgesamt zugutekommen kann;
6. BEKRÄFTIGT ferner, dass die Mobilisierung privater Finanzmittel erheblich verstärkt werden muss, um zur Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung – als wesentlicher Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – und zur Durchführung des Übereinkommens von Paris beizutragen, und dass die Politik, einschließlich der Finanzpolitik, sowie sektorspezifische Fahrpläne in dieser Hinsicht eine wichtige Hebelwirkung haben können;
7. BETONT in diesem Sinne und im Zusammenhang mit dem umfassenderen Ziel der Förderung von nachhaltigem Wachstum darüber hinaus, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen von 2018 vollständig umzusetzen und weiterhin auf dieses Ziel hinzuarbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der von der Kommission im Juli 2021 vorgelegten Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft<sup>4</sup>, auch im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele, nicht zuletzt der Ziele des gerechten Übergangs und der Inklusivität; WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, wie wichtig es ist, den Zugang zu nachhaltiger und grüner Finanzierung für KMU und Unternehmer zu verbessern;

---

<sup>4</sup> Wie am 6. Juli 2021 von der Europäischen Kommission angenommen (Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft | Europäische Kommission (europa.eu)).

8. BETONT, wie wichtig es ist, die Kohärenz, Einfachheit und Transparenz des Rechtsrahmens der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern; FORDERT die Kommission AUF, die internationale Kohärenz und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und im Einklang mit den festgelegten Berichterstattungsanforderungen eine umfassende Überprüfung der Wirksamkeit und Kohärenz dieses Rechtsrahmens durchzuführen;
9. ERACHTET die Strategie als eines der verschiedenen politischen Instrumente, die neben den haushaltspolitischen Instrumenten und Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU, den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen und einer angemessenen CO<sub>2</sub> -Bepreisung sowohl innerhalb der EU als auch weltweit Teil des umfassenderen Rahmens des europäischen Grünen Deals sind;
10. BETONT, dass der politische Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen so konzipiert wurde, dass er in Verbindung mit anderen politischen Rahmen wie dem Paket „Fit für 55“ und dem Rahmen für öffentliche Finanzierungen funktioniert, und dass ein nachhaltiges Finanzwesen fester Bestandteil der Finanzdienstleistungspolitik ist; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass ein zentrales Ziel des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen darin besteht, private Finanzströme in die einschlägigen Wirtschaftstätigkeiten zu lenken, da der Umfang der für einen nachhaltigen Übergang erforderlichen Investitionen die Kapazitäten der öffentlichen Hand bei Weitem überschreitet;
11. STELLT angesichts der vorstehenden Erwägungen FEST, dass es im Sonderbericht des Rechnungshofs darum geht, zu beurteilen, ob die Kommission die richtigen Maßnahmen ergriffen hat, um private und öffentliche Mittel in nachhaltige Investitionen umzulenken. In dem Sonderbericht wird zwar eingeräumt, dass die Kommission ihre Maßnahmen auf eine Verbesserung der Markttransparenz ausgerichtet hat, doch sein Fazit lautet, dass kohärentere EU-Maßnahmen erforderlich sind, wenn das vorstehend genannte Ziel erreicht werden soll; der Bericht enthält sechs Empfehlungen, auf die nachstehend eingegangen wird;

12. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zum Abschluss der Maßnahmen des Aktionsplans 2018 und zur Klärung der Compliance- und Prüfungsmodalitäten ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission
- die ausstehenden Elemente, insbesondere zur EU-Taxonomie, abschließen und Folgemaßnahmen im Bereich Unternehmensführung ergreifen soll,
  - die Regelungen für die Überprüfung der Angleichung der den Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen an die EU-Taxonomie präzisieren soll und
  - die Rolle der Prüfer und der Aufsichtsbehörden bei entsprechenden Überprüfungen präzisieren soll;
13. IST SICH BEWUSST, dass die EU-Taxonomie in der Architektur des nachhaltigen Finanzwesens der EU eine zentrale und entscheidende Funktion erfüllen und die weltweite Führungsrolle der EU bei der Förderung des Klimaschutzes und eines nachhaltigen Finanzwesens festigen soll;
14. STELLT ferner FEST, dass es in der aktuellen Einsatzphase der mit dem delegierten Rechtsakt der Kommission vom 4. Juni 2021<sup>5</sup> umgesetzten EU-Taxonomie darum geht, die Ermittlung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten zu unterstützen und Investitionen in entsprechende Tätigkeiten den Weg zu ebnen, wozu auch Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten gehören, die wesentlich zu den quantitativen Zielen des Übereinkommens von Paris und der Überprüfung einer solchen Angleichung beitragen; ERSUCHT die Kommission, Möglichkeiten für eine gerechte und inklusive Anerkennung der Bemühungen um einen Übergang zu sondieren und ihre Überlegungen über die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitsziele, wie in der Überprüfungsklausel der Taxonomieverordnung vorgesehen, fortzusetzen;

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C/2021/2800 final – tritt nur und erst bei Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft).

15. NIMMT eine etwaige Initiative der Kommission zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt ZUR KENNTNIS und HEBT HERVOR, dass unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten auf evidenzbasierter Grundlage und anhand von Folgenabschätzungen nachgewiesen werden sollte, dass eine weitere Regulierung der Unternehmensführung notwendig und angemessen ist;
16. ERSUCHT die Kommission ferner, im Interesse der Angleichung der Aufsicht durch eine einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zusammen mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weiter zu präzisieren, wie deren zuständige Behörden die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen zu überprüfen haben, und ERMUTIGT in Bezug auf die Genehmigung der vorgeschlagenen Regelungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen durch den Gesetzgeber zu Fortschritten;
17. NIMMT die Empfehlung, durch die Preisgestaltung für Treibhausgasemissionen besser zu einem nachhaltigen Finanzwesen beizutragen, und die diesbezüglichen Feststellungen im Sonderbericht ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission zusätzliche Maßnahmen festlegen sollte, um sicherzustellen, dass die Bepreisung von Treibhausgasemissionen deren Umweltkosten besser widerspiegelt;
18. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine Schlussfolgerung des Sonderberichts lautet, dass die Maßnahmen der Kommission zur Umlenkung privater Finanzmittel in nachhaltige Investitionen nur wirksam sein werden, wenn negative ökologische und soziale Nebenwirkungen im Preis der Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt werden;
19. IST DER ANSICHT, dass die Finanzmarktpolitik das breite Spektrum der politischen Instrumente für den Klimaschutz und den ökologischen Wandel, unter anderem im Hinblick auf Preisbildungsrisiken, die Kosten nicht nachhaltiger Tätigkeiten und das Risiko-Ertrags-Profil nachhaltiger Investitionen, ergänzen muss und dass daher sowohl bei finanzpolitischen als auch nicht finanzpolitischen Maßnahmen weitere Fortschritte erforderlich sind;

20. NIMMT entsprechend KENNTNIS von den Arbeiten der Kommission zur Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems und der Lastenteilungsverordnung, betont dabei jedoch die Bedeutung einer ganzheitlichen Betrachtung aller vorgeschlagenen und bestehenden Instrumente, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden könnten, einschließlich des vorgeschlagenen CO<sub>2</sub> -Grenzausgleichssystems, die Verbindung zu zusätzlichen Instrumenten gemäß dem Paket „Fit für 55“ und die Notwendigkeit, deren kombinierte Auswirkungen, auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, zu überwachen;
21. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Berichterstattung über klima- und umweltbezogene Ergebnisse von InvestEU ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission
- offenlegen soll, in welchem Umfang InvestEU-Finanzierungen auf der Grundlage der EU-Taxonomie verfolgt werden, und
  - über die klimabezogenen Ergebnisse einschlägiger abgeschlossener Finanzvorgänge Bericht erstatten soll;
22. STELLT FEST, dass die Taxonomie unter Umständen nicht das einzige Instrument zur Überwachung der Übergangsbemühungen ist, und ERSUCHT die Kommission, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen des Rechnungshofs und in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen am Einsatz des Fonds „InvestEU“ beteiligten Akteuren, insbesondere mit der EIB-Gruppe (Europäische Investitionsbank) und nationalen Entwicklungs- und Förderbanken, auf ein System für die Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen von InvestEU hinzuarbeiten;
23. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Schaffung einer Pipeline von nachhaltigen Projekten ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission
- dafür sorgen soll, dass die Beratungsleistungen vorrangig auf Gebiete und Sektoren ausgerichtet sind, in denen ein erheblicher Bedarf an nachhaltigen Investitionen besteht, aber die Fähigkeit, die notwendigen Projekte zu entwickeln, gering ist, und
  - die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne dabei unterstützen soll, die Vollständigkeit und Kohärenz der Informationen über den Investitionsbedarf zu erhöhen;

24. IST auch vor dem Hintergrund der oben genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates DER ANSICHT, dass unbedingt alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um den notwendigen Investitionsbedarf EU-weit besser zu ermitteln und zu decken; ERSUCHT daher die Kommission, weiter mit den Mitgliedstaaten – auch im Zusammenhang mit der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne – sowie mit allen einschlägigen Akteuren, einschließlich der am Einsatz des Fonds „InvestEU“ beteiligten Akteure, zusammenzuarbeiten; FORDERT in diesem Zusammenhang einen zeitnahen Abschluss der Vereinbarung über die besonderen Bedingungen für die Durchführung des Fonds „InvestEU“ zwischen der Kommission und der EIB-Gruppe, ihrem diesbezüglich wichtigsten Durchführungspartner;
25. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur konsequenten Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Kriterien der EU-Taxonomie auf den gesamten EU-Haushalt ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission
- den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf den gesamten EU-Haushalt anwenden soll,
  - diesen Grundsatz in den Vorschlag zur Überarbeitung der Haushaltsordnung aufnehmen soll,
  - die EU-Taxonomiekriterien, sobald sie vorliegen, vollständig in das Unionssystem für die Verfolgung von Klimamaßnahmen aufnehmen soll und
  - die derzeit veröffentlichten Informationen über den Beitrag des EU-Haushalts zum Klimaschutz ergänzen soll, indem sie die klimabezogenen EU-Ausgaben offenlegt, die von der Anwendung eines Koeffizienten von 100 % gemäß den EU-Taxonomiekriterien betroffen sind;
26. BETONT, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erst auf den gesamten EU-Haushalt angewendet werden kann, wenn dafür ein kohärentes und angemessen harmonisiertes Konzept entwickelt wurde, und dass unter anderem zuerst eine wirksame Methode für die Ausgaben für Klima und biologische Vielfalt festgelegt werden sollte; STELLT FEST, dass ein solches Konzept die Einhaltung dieses Grundsatzes ohne erheblichen Anstieg der Verwaltungskosten gewährleisten dürfte; BETONT, dass die möglichen Auswirkungen – auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten – sorgfältig geprüft und bewertet werden müssen, bevor dieser Grundsatz in der Haushaltspolitik der EU umgesetzt werden kann;

27. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die einschlägigen Haushaltsinstrumente und -programme der EU ohne etablierte EU-Taxonomie auf den Weg gebracht wurden;
28. STELLT jedoch FEST, dass bei weiterer Anwendung von Koeffizienten oder anderen Standards zur Überwachung der Wirkung, die nicht der EU-Taxonomie entsprechen, der Eindruck entstehen könnte, dass bei öffentlicher und privater Kofinanzierung mit zweierlei Maß gemessen wird;
29. BETONT, dass die EU-Taxonomie für die freiwillige Nutzung durch Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten, unbeschadet unter die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen fallender Unternehmen, konzipiert wurde, um die Transparenz und die Berichterstattung und damit das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern;
30. STELLT dessen ungeachtet FEST, dass die konsequente Anwendung des im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatzes „Verursache keine Schäden“ und des der EU-Taxonomie zugrunde liegenden Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gegebenenfalls und soweit möglich auf der Grundlage einer sorgfältigen Einzelfallbewertung dahingehend weiter verbessert werden könnte, wobei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituation in den Mitgliedstaaten und des jeweiligen Bedarfs an öffentlichen Investitionen, gegebenenfalls auch im Rahmen nationaler Aufbau- und Resilienzpläne, ein Höchstmaß an ökologischer und gegebenenfalls sozialer Nachhaltigkeit anzustreben ist;

31. ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob es möglich ist, die einschlägigen Indikatoren unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten und der Komplexität dieser Instrumente und Programme schrittweise stärker an die EU-Taxonomie anzuleichen sowie die Methode und die Berichterstattung bezüglich der Klimafolgen von Finanzierungsmaßnahmen weiterzuentwickeln;
32. ERSUCHT die Kommission ferner, ihre Mitteilung über den Leistungsrahmen für den EU-Haushalt im MFR 2021-2027<sup>6</sup> zu gegebener Zeit zu aktualisieren;
33. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Überwachung und Berichterstattung bezüglich des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen und der Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft ZUR KENNTNIS, wonach die Kommission
- gemeinsame Leistungsindikatoren entwickeln soll und
  - über die Umsetzung des Aktionsplans und die Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft Bericht erstatten soll;
34. BEGRÜßT die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs und ERSUCHT die Kommission, entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen;
35. ERSUCHT die Kommission, die weitere Bewertung und mögliche Umsetzung der oben genannten Empfehlungen des Rechnungshofs und der damit zusammenhängenden Erwägungen und Schlussfolgerungen des Rates in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Akteuren, einschließlich der am Einsatz des Fonds „InvestEU“ beteiligten Akteure, voranzubringen und dem Rat ab dem ersten Quartal 2022 regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

---

<sup>6</sup> Dok. 9665/21.